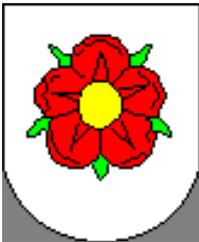


# Sozialregion Olten

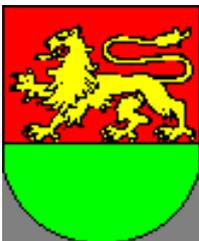


Einwohnergemeinden

Olten, Trimbach, Winznau,  
Wisen, Hauenstein-Ifenthal



Öffentlich-rechtlicher Vertrag



Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschlossen am xx.xx.xxxx.  
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach beschlossen am xx.xx.xxxx.  
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am xx.xx.xxxx.  
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen am xx.xx.xxxx.  
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal beschlossen am xx.xx.xxxx.

# I. Allgemeine Bestimmungen

- Name/Zweck**
1. Unter dem Namen Sozialregion Olten (SRO) legen die aufgeführten Vertragsgemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
  2. Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen werden entsprechend der zwischen AGS, VSEG und Sozialregionen ausgehandelten und festgelegten Qualitätsvorgaben und Standards, sowie den strategischen Vorgaben des Leitorgans erfüllt.
  3. Folgende Aufgaben werden durch die SRO erfüllt:
    - Sekretariat Sozialkommission
    - Sekretariat Leitorgan
    - Sozialhilfe
    - Asylwesen
    - Kindes- und Erwachsenenschutz
    - AHV-Zweigstelle
    - Mütter- und Väterberatung
  4. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die SRO bedarf einer Erweiterung dieses Vertrages.
- Mitglieder**
5. a) Die Kooperation besteht aus den Einwohnergemeinden:
    - Olten (EGO)
    - Trimbach
    - Winznau
    - Hauenstein-Ifenthal
    - Wisen
- Erweiterte Mitgliedschaft**
6. Nachträgliche Eintritte weiterer Vertragsgemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Vertragsgemeinden, in der EGO vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.

## II. Organisation

### Strategische Leitung, Leitorgan

- 7.
- a) Das Leitorgan ist das strategische Begleitgremium der SRO mit Antragsrecht an die Leitgemeinde
  - b) Das Leitorgan besteht aus 5 Personen. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Exekutiv-Mitglied in das Leitorgan.
  - c) Das Exekutiv-Mitglied der Leitgemeinde führt den Vorsitz. Ansonsten konstituiert sich das Leitorgan selbst.
  - d) Das Leitorgan
    - formuliert und überprüft regelmässig die strategischen Ziele der SRO. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Ingesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige Sozialkommission i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität ist für den ganzen Bereich zu sichern.
    - setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der Sozialkommission ein.
    - bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
    - wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die Revisionsstelle.
    - erlässt die Geschäftsordnung des Leitorgans.
    - hat gegenüber der Leitgemeinde Antragsrecht in folgenden Bereichen:
      - Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO
      - Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO
      - Erlass des Reglements der Sozialkommission
    - hat ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne Einsicht in Klientendossiers)
    - überprüft periodisch den Vertrag der SRO
  - e) Das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende der Stichentscheid zu.

### Operative Leitung, Leitgemeinde

- 8.
- a) Die EGO ist Leitgemeinde der SRO
  - b) Die Leitgemeinde führt die SRO
  - c) Die Angestellten der SRO sind Angestellte der Leitgemeinde
  - d) Die Leitgemeinde beschliesst über Anträge der SRO
  - e) Die Leitgemeinde beschliesst auf Antrag des Leitorgans über den Erlass des Reglements der Sozialkommission

- Sozialkommission** 9. a) Die beteiligten Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission (SOKO).
- b) Die SOKO hat 9 Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde stellt mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der weiteren Mitglieder pro Vertragsgemeinde wird jeweils vor der neuen Wahlperiode proportional zu den Fallzahlen Ende Vorjahr vom Leitorgan festgelegt.
- c) Die SOKO konstituiert sich selbst.
- d) Die SOKO kann Kompetenzen delegieren.
- Sozialdienst** 10. Der Sozialdienst ist administrativ in die Leitgemeinde eingegliedert.

### III. Finanzielles

- Rechnungsführung** 11. Budget und Rechnung der SRO werden als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung der Leitgemeinde geführt.
- Rechnungsfluss** 12. a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für Sozialadministration mit der SRO ab.
- b) Nach Vorliegen der definitiven kantonalen Abrechnung rechnet die SRO mit den Vertragsgemeinden ab.
- c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Vertragsgemeinden proportional zu Fallzahlen Ende Vorjahr als Restkosten in Rechnung gestellt.
- Finanzierung** 13. Die Vertragsgemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der SRO. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung.
- Das Cash-Management der SRO erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.
- Rechnungsprüfung und Controlling** 14. a) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei Vertragsgemeinden oder die gewählte Revisionsstelle.
- b) Aufgaben und Befähigung richten sich nach den einschlägigen Gesetzgebungen.
- c) Das Leitorgan und die Geschäftsleitung können weitere Prüfaufträge erteilen.
- d) Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Leitgemeinde. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.
- Entschädigung** 15. Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Leitgemeinde.

## **IV. Vertragliche Verbindlichkeit**

- |                         |     |  |
|-------------------------|-----|--|
| <b>Eintritt</b>         | 16. | Der Eintritt neuer Vertragsgemeinden kann jeweils auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.  |
| <b>Austritt</b>         | 17. | Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, beschlossen werden. |
| <b>Kündigungstermin</b> | 18. | Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.                  |
| <b>Haftung</b>          | 19. | Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.  |
| <b>Auflösung</b>        | 20. | Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.   |
| <b>Überprüfung</b>      | 21. | Die SRO ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen eines quartalsweisen Reporting.         |

## V. Schlussbestimmungen

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| <b>Generalklausel</b>                     | 22. | Im Übrigen kommen für die SRO subsidiär die Bestimmungen der Leitgemeinde zur Anwendung.  |
| <b>Beschwerden</b>                        | 23. | Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.   |
| <b>Vermögensrechtliche Streitigkeiten</b> | 24. | Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.  |
| <b>Inkraftsetzung</b>                     | 25. | Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2024 in Kraft.  |
| <b>Übergangsbestimmung</b>                | 26. | Ziff. 7 dieses Vertrages tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Antragsrecht richtet sich bis zum 1. Januar 2024 noch an das jeweils zuständige Organ. |
| <b>Aufhebung bisheriges Recht</b>         | 27. | Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der vom Regierungsrat am 23. September 2008 genehmigte Vertrag über die Sozialregion Olten vollständig aufgehoben.  |

Olten, \_\_\_\_\_

### **Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Thomas Marbet

Markus Dietler

Trimbach, \_\_\_\_\_

### **Namens der Einwohnergemeinde Trimbach**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bühler

Philipp Felber

Winznau, \_\_\_\_\_

**Namens der Einwohnergemeinde Winznau**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gubler

David Geering

Wisen, \_\_\_\_\_

**Namens der Einwohnergemeinde Wisen**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Paul Hecht

Irma Looser

Hauenstein-Ifenthal, \_\_\_\_\_

**Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Berchtold

Anna Zimmermann-Gmür